

Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2017
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2017

Vorblatt

Problemanalyse

Das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG), BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2016, wurde im Laufe der Jahre mehrfach punktuell novelliert, blieb aber größtenteils unverändert. Nunmehr sind aufgrund geänderter Erfordernisse des Marktes an die Ausbildung und die Befugnisse von Wirtschaftstreuhändern sowie EU-rechtlicher Bestimmungen grundlegende gesetzliche Adaptierungen erforderlich. Diese werden mit vorliegendem Gesetzentwurf vorgenommen. Das WTBG tritt mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

Ziel(e)

Mit der Neuordnung der Berufsgruppen Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, der damit einhergehenden Neugestaltung der Fachprüfungen und der Anpassung der Befugnisse der Wirtschaftstreuhänder sollen eine Anpassung an international übliche Ausgestaltungen der Berufe und ein schnellerer Berufszugang gewährleistet sowie den geänderten Anforderungen der Klienten an die Wirtschaftstreuhänder Rechnung getragen werden.

Weiters werden die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/549 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015, S. 73 (im Folgenden: 4. Geldwäsche-RL) und der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG (im Folgenden: Abschlussprüfungs-RL), ABl. Nr. L 157 vom 09.06.2006 S. 87, in der Fassung der Richtlinie 2014/56/EU, ABl. Nr. L 158 vom 27.05.2014 S. 196 umgesetzt.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Die Berufsgruppen werden insofern neu geordnet als der bisherige Stufenbau Steuerberater – Wirtschaftsprüfer (die Wirtschaftsprüferbefugnis umfasste bisher sämtliche Steuerberaterbefugnisse) aufgehoben wird und an dessen Stelle zwei Wirtschaftstreuhandberufe treten, die durch eine gemeinsame Basis in Ausbildung und Berechtigungsumfang verbunden bleiben.

Demzufolge werden auch die Prüfungsverfahren neu gestaltet und tritt anstelle der bisher getrennten Prüfungsverfahren nunmehr ein einheitliches Verfahren, das für alle Kandidaten bereits nach eineinhalb Jahren als Berufsanwärter begonnen werden kann.

Weiters werden die Befugnisse der Wirtschaftstreuhänder insbesondere in Hinblick auf ihre Funktion als umfassender Berater und Vertreter der Unternehmer angepasst.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "" der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die Bestimmungen der 4. Geldwäsche-RL und der Abschlussprüfungs-RL umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zweidrittelmehrheit im Nationalrat im Hinblick auf vorgesehene Verfassungsbestimmungen und Zustimmung des Bundesrates mit Zweidrittelmehrheit gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG.

Der vorliegende Entwurf enthält in § 105 Abs. 1, 2, 5 und 7 Verfassungsbestimmungen, mit welchen die Kammer der Wirtschaftstreuhänder in diesen Fällen als Verwaltungsstraßbehörde eingerichtet wird. Weiters sind in § 182 Abs. 1 und 4 Verfassungsbestimmungen enthalten, die sich aus Art. 22 B-VG ergeben.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 813939678).